

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und anderer Gesetze

Genehmigung vom 28.11.2024, Az.: 7/5610-01/24+28 juwi WEA 01-03 Änderung - zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.12.2023, Az.: 7/5610-01/24+28 juwi WEA 01-03 zur Errichtung von drei Windenergieanlagen im Rahmen des Windpark Gundersweiler 2 in den Gemarkungen Gehrweiler, Flurstück-Nrn. 905, 907, 909 (WEA 01) und in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 630, 631, 635 (WEA02) und 600, 601, 602 (WEA 03), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis

Hier: Änderung der o.g. Genehmigung durch Abhilfebescheid nach Widerspruch gegen eine Nebenbestimmung

Der o.g. Genehmigungsbescheid vom 28.11.2024 zugunsten der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wurde am 11.12.2024 öffentlich bekanntgemacht. Aufgrund der Anfechtung einer Nebenbestimmung erfolgte im Rahmen der Abhilfe durch Bescheid vom 02.09.2025, Az.: 7/5610-01/24+28 juwi WEA 01-03 Änderung eine Änderung des o.g. Bescheides. Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG, gibt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde hiermit bekannt:

I. Entscheidung

Durch Bescheid vom 02.09.2025, Az.: 7/5610-01/24+28 juwi WEA 01-03 Änderung wurde die Nebenbestimmung Ziffer II.III.62 des oben bezeichneten Genehmigungsbescheides vom 28.11.2024 und gleichzeitig die Nebenbestimmung Ziffer II.III.62 des ursprünglichen Genehmigungsbescheides vom 11.12.2023 aufgehoben.

Zu den maßgeblichen Planunterlagen für das Vorhaben wurden Regelungen angepasst.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

III. Auslegung

Der Abhilfe-Bescheid mit Begründung sowie dieser Bekanntmachungstext werden am Tag nach der Bekanntmachung in der Zeit vom **11. September 2025 bis einschließlich 24. September 2024** unter dem Link:

<https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen%20der%20unteren%20Immissionsschutzbeh%C3%B6rde/> zugänglich gemacht.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit

zur Verfügung stellt., um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonsch an die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Frau Monika Steingaß unter Tel.: 06352/710-143, per E-Mail: immissionsschutz@donnersberg.de oder schriftlich an folgende Adresse: Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (und damit bekanntgegeben im Sinne der Rechtsbehelfsbelehrung).

Kirchheimbolanden, 10.09.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Guth)
Landrat